



Bildungs- und Kulturdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Kasernenstrasse 27
Postfach
3000 Bern 22
+41 31 633 87 87
qv@be.ch
www.be.ch/qv

Merkblatt vom 27. Mai 2020

Qualifikationsverfahren nicht bestanden – wie weiter?

Sie haben das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) absolviert und dieses leider nicht bestanden. Das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das Eidgenössische Berufsattest konnte Ihnen deshalb nicht ausgehändigt werden. Lassen Sie sich durch diesen Misserfolg nicht entmutigen. Versuchen Sie, durch gezielte Vorbereitung die vorhandenen Ausbildungslücken zu schliessen und das Qualifikationsverfahren im nächsten Jahr zu wiederholen.

Die nachstehenden Angaben informieren Sie über die Rahmenbedingungen der Prüfungswiederholung und geben Ihnen die Grundlagen, um das weitere Vorgehen zu planen.

Übersicht

1.	Wie oft kann das Qualifikationsverfahren wiederholt werden?	2
2.	Fallen bei der Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für die Lernenden Kosten an?	2
3.	Wann kann ich wiederholen?	2
4.	Was muss ich wiederholen?	2
5.	Braucht es eine erneute Anmeldung zum Qualifikationsverfahren?	3
6.	Kann ich auch erst in zwei Jahren oder später das Qualifikationsverfahren wiederholen?	3
7.	Wie erkenne ich, welche Fehler ich gemacht habe? (Akteneinsicht)	3
8.	Welche Möglichkeiten zur Wiederholung habe ich?	4
9.	Nachteilsausgleich	4
10.	Benötige ich einen Lehrvertrag für die Wiederholung der praktischen Prüfung?	5
11.	Soll oder muss ich die Berufsfachschule nochmals besuchen?	5
12.	Muss ich mich bei der Berufsfachschule anmelden?	5
13.	Soll ich mich trotz laufender Beschwerde zur Wiederholung anmelden?	6
14.	Haben Sie weitere Fragen?	6

1. Wie oft kann das Qualifikationsverfahren wiederholt werden?

Das Qualifikationsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

2. Fallen bei der Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für die Lernenden Kosten an?

Für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens können Kosten wie folgt anfallen:

Mit neuem Lehrvertrag

Es entstehen für die Lernenden keine Kosten. Allfällige Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material werden dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

Ohne Lehrvertrag

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist für Repetentinnen oder Repetenten ohne Lehrvertrag und Kandidatinnen oder Kandidaten mit Zulassung nach Art. 32 BBV ohne Abschluss auf Sekundarstufe II gebührenfrei. Für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material können Kosten entstehen, welche den Lernenden in Rechnung gestellt werden.

Für die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifikationsverfahren werden jedoch keine Gebühren verrechnet.

3. Wann kann ich wiederholen?

Frühestens in der nächsten Prüfungsperiode (nach einem Jahr).

4. Was muss ich wiederholen?

Es sind alle ungenügenden Qualifikationsbereiche zu wiederholen. Ausnahme bildet die Erfahrungsnote. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Es steht Ihnen aber auch frei, das gesamte Qualifikationsverfahren erneut abzulegen.

Wiederholung Erfahrungsnoten

Findet die Wiederholung ohne Lehrvertrag und ohne Schulbesuch statt, so bleiben die alten Erfahrungsnoten aus dem schulischen Unterricht oder je nach Beruf auch aus dem überbetrieblichen Kurs und/oder dem Lehrbetrieb bestehen. Auch wenn diese ungenügend sind.

Besuchen Sie den Unterricht in der Berufsfachschule während mindestens 2 Semestern, so können Sie wählen, ob Sie die alte Erfahrungsnote beibehalten oder eine neue bilden wollen. Der Entscheid muss anfangs des ersten Semesters gefällt und der Berufsfachschule mitgeteilt werden.

Die notwendigen Voraussetzungen zur „Wiederholung“ der Erfahrungsnote aus dem überbetrieblichen Kurs und/oder dem Lehrbetrieb sind in der Verordnung ihres Berufes im Artikel „Wiederholungen“ festgehalten.

5. Braucht es eine erneute Anmeldung zum Qualifikationsverfahren?

Ja, es braucht eine erneute Anmeldung, unabhängig davon ob Sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben oder nicht.

Mit Lehrvertrag

Verlängern Sie Ihren bisherigen Lehrvertrag oder schliessen Sie einen neuen ab, so wird im Herbst automatisch eine Anmeldung an den Lehrbetrieb versendet, dieser ist für die Anmeldung zuständig.

Ohne Lehrvertrag

Wiederholen Sie ohne Lehrvertrag, so sind Sie selber verantwortlich für die Anmeldung. Senden Sie das mit der Noteneröffnung verschickte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens am 24. Oktober des laufenden Jahres zurück. Falls Sie das Anmeldeformular nicht mehr finden, so können Sie per E-Mail an qv@be.ch mit Angabe Ihrer Kontaktdaten ein neues Formular anfordern.

Kaufmännischer Beruf oder Verkaufsberuf

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf absolviert haben und Ihnen das Resultat direkt durch die Prüfungsleitung der Berufsfachschule eröffnet wurde, so müssen Sie sich direkt bei der Berufsfachschule für die Wiederholung anmelden.

6. Kann ich auch erst in zwei Jahren oder später das Qualifikationsverfahren wiederholen?

Ja, falls die Bildungsverordnung, nach welcher Sie in Ihrem Beruf die Ausbildung absolviert haben, zum Zeitpunkt der Wiederholung noch in Kraft ist.

Falls Sie also das Qualifikationsverfahren nicht schon nach einem Jahr wiederholen wollen, so senden Sie uns eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an qv@be.ch, mit welchem Sie uns informieren, in welchem Jahr Sie das Qualifikationsverfahren wiederholen wollen. Wir werden Ihnen aufgrund dieser Angaben das Anmeldeformular im gewünschten Jahr zustellen.

Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf absolviert haben, so müssen Sie die Meldung betreffend späteren Wiederholung direkt an die Berufsfachschule machen.

Bitte beachten Sie, dass Fachkompetenzen, welche nicht regelmässig geübt und eingesetzt werden, sich mit der Zeit verlieren und nur durch eine fachlich gut begleitete Vorbereitung aufrechterhalten werden können. Aufgrund dieser Tatsache und unseren Erfahrungen macht eine zeitnahe Wiederholung durchaus Sinn.

7. Wie erkenne ich, welche Fehler ich gemacht habe? (Akteneinsicht)

Nach Erhalt des Notenausweises haben Sie 30 Tage lang Anrecht, Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Chefexpertin oder der Chefexperte wird Ihnen auf Wunsch die nötigen Fragen beantworten. Die Akteneinsicht soll Ihnen aufzeigen, wo Sie Fehler gemacht haben und wo Sie sich verbessern müssen.

Idealerweise begleitet Sie zur Akteneinsicht Ihre Berufsbildnerin bzw. Ihr Berufsbildner oder eine andere Fachperson aus dem Lehrbetrieb.

Sie haben zudem die Möglichkeit, Ihre Situation und das mögliche weitere Vorgehen mit der Ausbildungsberatung der Abteilung Betriebliche Bildung zu diskutieren. www.be.ch/berufe

Die Angaben zu den Kontaktdaten der Chefexpertin oder des Chefexperten für eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie der Ausbildungsberatung finden Sie im Begleitschreiben zum Notenausweis.

Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf:

Wenn Sie Ihre Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf absolviert haben und Ihnen das Resultat direkt durch die Prüfungsleitung der Berufsfachschule eröffnet wurde, so wenden Sie sich für eine Einsichtnahme direkt an die Prüfungsleitung Ihrer Berufsfachschule.

Prüfung nicht im Kanton Bern abgelegt?

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die ganze Prüfung oder den Teil, in welchem sie Einsicht wünschen, ausserhalb des Kantons Bern abgelegt haben, findet die Akteneinsicht im Prüfungskanton statt. Die Kontaktdaten finden Sie im Begleitschreiben des Notenausweises.

Akteneinsicht in die Allgemeinbildung?

Wenn Sie eine Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung wünschen, nehmen Sie mit der Chefexpertin oder dem Chefexperten Allgemeinbildung an Ihrer Berufsfachschule Kontakt auf.

8. Welche Möglichkeiten zur Wiederholung habe ich?

Grundsätzlich stehen Ihnen, bzw. den Vertragsparteien (Lehrbetrieb und lernende Person) folgende Möglichkeiten offen:

- Die lernende Person bleibt im bisherigen Lehrbetrieb, die Lehrzeit wird mit Lehrvertrag verlängert und die nicht bestanden Qualifikationsbereiche werden wiederholt.
- Die lernende Person bleibt im Lehrbetrieb ohne Verlängerung der Lehrzeit (Abschluss Arbeitsvertrag).
- Die lernende Person wechselt den Lehrbetrieb und schliesst einen neuen Lehrvertrag ab.
- Die lernende Person arbeitet ohne neuen Lehrvertrag in einem anderen Betrieb (Abschluss Arbeitsvertrag).
- Der berufskundliche und/oder der allgemeinbildende Unterricht wird besucht.
- Der berufskundliche und/oder der allgemeinbildende Unterricht wird nicht mehr besucht.

Wir empfehlen Ihnen, sich von der Ausbildungsberatung zu den verschiedenen Optionen beraten zu lassen falls dieses Informationsschreiben Ihre Fragen nicht abschliessend beantwortet.

9. Nachteilsausgleich

Wer an der Erstprüfung ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich eingereicht hat, muss zusammen mit der Anmeldung zur Wiederholung ein neues Gesuch einreichen. Weitere Informationen und die Gesuchsformulare finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link: www.be.ch/nachteilsausgleich

10. Benötige ich einen Lehrvertrag für die Wiederholung der praktischen Prüfung?

Grundsätzlich ist für die Wiederholung kein Lehrvertrag nötig. Es ist jedoch von Vorteil, sich für eine gute und gezielte Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung die Unterstützung eines Lehrbetriebes zu sichern. Zudem ist folgendes zu beachten:

Praktische Prüfung findet zentralisiert statt

In vielen Berufen findet die praktische Prüfung zentralisiert statt und es ist für die Wiederholung kein Lehrbetrieb oder Prüfungsbetrieb erforderlich.

Praktische Prüfung findet im Betrieb statt

Wenn Sie bei der Erstprüfung die praktische Prüfung in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Betrieb abgelegt haben und keinen neuen Lehrvertrag abschließen, müssen Sie selbst dafür besorgt sein, einen Betrieb zu finden, welcher Ihnen ermöglicht, die praktische Prüfung im Betrieb ablegen zu können. Die notwendigen Angaben über den Betrieb müssen Sie uns mit der Anmeldung zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (bis Ende Oktober vor der Prüfung im darauffolgenden Jahr) melden. Beachten Sie, dass es mehrere Monate Zeit in Anspruch nimmt, sich in einem neuen Betrieb einzuarbeiten und der Betrieb über seine Aufgaben und Pflichten, speziell im Zusammenhang mit einer IPA, durch Sie informiert werden muss. Die Ausbildungsberatung kann Sie dabei unterstützen bzw. beraten.

11. Soll oder muss ich die Berufsfachschule nochmals besuchen?

Unabhängig ob Sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben oder nicht müssen die Lehrvertragsparteien bzw. Sie entscheiden wie Sie das fehlende Wissen aufarbeiten. Grundsätzlich haben Sie Anrecht auf ein Repetitionsjahr oder auf einen Repetitionskurs an einer Berufsfachschule, wenn Sie in den Bereichen Berufskennnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf im schulischen Teil ungenügend waren und das QV nicht bestanden haben. Für ein erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsverfahrens empfehlen wir Ihnen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

12. Muss ich mich bei der Berufsfachschule anmelden?

Je nach Lehrvertragssituation gilt folgendes:

Sie haben einen neuen Lehrvertrag abgeschlossen

Sie müssen nichts unternehmen und sind automatisch an der Berufsfachschule angemeldet, wenn Sie in den Bereichen Berufskennnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf im schulischen Teil ungenügend waren.

Sie haben keinen neuen Lehrvertrag abgeschlossen

Sie müssen sich selbst bei der während Ihrer Lehrzeit besuchten Berufsfachschule melden bzw. anmelden, wenn Sie in den Bereichen Berufskennnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Verkaufsberuf im schulischen Teil ungenügend waren. Da der Schulunterricht bereits wieder in der Kalenderwoche 33 beginnt, sollten Sie sich so rasch wie möglich direkt mit der entsprechenden Berufsfachschule in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung bei der Berufsfachschule nicht bedeutet, dass Sie auch zur Wiederholung der Qualifikationsverfahren angemeldet sind. Die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren muss separat erfolgen (siehe auch unter Punkt 4).

13. Soll ich mich trotz laufender Beschwerde zur Wiederholung anmelden?

Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass der Beschwerdeentscheid bereits bis zum Abschluss des Anmeldeverfahrens feststeht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich trotz eingereicherter Beschwerde zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens anzumelden. Wird Ihre Beschwerde gutgeheissen und erhalten Sie das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das Eidgenössische Berufsattest, werden Sie automatisch vom Qualifikationsverfahren abgemeldet.

14. Haben Sie weitere Fragen?

Bei offenen Fragen steht die Ausbildungsberatung der Abteilung Betriebliche Bildung gerne zur Verfügung. Die Liste mit den Zuständigkeiten nach Berufen ist abrufbar unter: www.be.ch/berufe